



Beitragsordnung

- (1) Jedes Mitglied des TC 1970 Sandhausen ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet (Satzung § 3).
- Der Beitrag und die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden mittels Abbuchungsverfahren im 1. Quartal jeden Jahres erhoben. In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden, jedoch ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Sollte die Abbuchung aufgrund unkorrekter Angaben der Kontoverbindung nicht durchgeführt werden können, so kann der Verein die entsprechenden Gebühren inkl. eines Bearbeitungsaufschlages zzgl. zum Beitrag berechnen.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres, so ist für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
- (3) Die Jahresbeiträge für Mitglieder belaufen sich für
- | | |
|--|---------|
| (a) Ehepaare | 380,- € |
| (b) Erwachsene | 230,- € |
| (c) Erw. (≤ 27 Jahre) in Ausbildung von Nichtmitgliedern | 150,- € |
| (d) Erw. (≤ 27 Jahre) in Ausbildung von Mitgliedern | 110,- € |
| (e) Jugendliche (≤ 18 Jahre) von Nichtmitgliedern | 95,- € |
| (f) Jugendliche (≤ 18 Jahre) von Mitgliedern | 65,- € |
| (g) Passive Mitglieder | 50,- € |
- (4) Alle aktiven Mitglieder, die im laufenden Jahr 18 alt werden, müssen für den TC 70 4 Arbeitsstunden leisten. Ausgenommen sind aktive Mitglieder die im laufenden Jahr 65 Jahre alt werden und nicht in einer Mannschaft spielen (es zählt die Meldeliste). Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag von 10€ je Stunde abgebucht.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

Die Beitragsordnung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 19.02.2017 verabschiedet und tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft.